

tive 7-Punkte-Programm ab, das eine regionale südasiatische Problemlösung unter Ausschluß der Großmächte vorschlug. Die Praxis der drei in der Indochina-Gruppe zusammengeschlossenen Staaten Laos, Vietnam und Kambodscha widerlege ihre Rhetorik.

Zu diesem Tagesordnungspunkt verabschiedete die Generalversammlung keine Resolution; er wird aber — wie der Punkt ›Die Lage in Kambodscha‹ — im Herbst die 37. Tagung beschäftigen.

IV. Das auch in der Generalversammlung überraschend eindeutig ausgefallene Abstimmungsergebnis über die Resolution 36/5 bedeutet einen empfindlichen Rückschlag für Vietnam. Die in den Vereinten Nationen organisierte Staatengemeinschaft hat sich mit den aufgezwungenen Gegebenheiten in Kambodscha nicht abgefunden. Die UNO-Hilfe für dieses Gebiet — für die das Weltkinderhilfswerk UNICEF bis Ende 1981 federführend war — hat spürbare Erleichterungen für die betroffenen Menschen gebracht; seit Oktober 1979 wurden über 646 Mill Dollar an Hilfsleistungen erbracht, 1982 wird das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen in Kambodscha und entlang der thailändischen Grenze ungefähr 7,8 Mill Dollar zur Verfügung haben. Darüber hinaus wollen jedoch auch viele blockfreie Staaten auf eine politische Stabilisierung unter Wiederherstellung chartagemäßer Umstände hinarbeiten. Praktisch bedeutet die Institutionalisierung der Kampuchea-Konferenz und ihres Ad-hoc-Ausschusses durch die Generalversammlung, daß Vietnam mit einer stillschweigenden Hinnahme seiner Vorherrschaft über Kambodscha so bald nicht rechnen kann. *Peter H. Rabe* □

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Unternehmen: Fortgang der Arbeiten an einem Verhaltenskodex (4)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.26 fort.)

Auf der 13. und 14. Tagung des Regierungvertretergremiums (Intergovernmental Working Group) zur Erarbeitung eines UN-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen im Frühjahr und Sommer 1981 konnten nur noch wenige Fortschritte erzielt werden. Neben den sachlichen Differenzen war hierfür insbesondere die Ungewißheit hinsichtlich der Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe verantwortlich. Dieses Hindernis wurde jedoch auf der 7. Tagung der UN-Kommission für transnationale Unternehmen vom 31. August bis 11. September 1981 — der eigentlich schon der fertige Kodextentwurf unterbreitet werden sollte — beseitigt, indem das Mandat der Arbeitsgruppe für drei weitere Tagungen verlängert werden konnte. Sie sollen bereits im ersten Halbjahr 1982 abgehalten werden und zur Fertigstellung des vollständigen Wortlautes des Verhaltenskodex führen, so daß der Text der im Spätsommer in Manila stattfindenden 8. Kommissionstagung zur Billigung vorgelegt werden kann. Ob dieses Ziel allerdings erreicht werden wird, erscheint nach Abschluß der 15. Tagung der Arbeitsgruppe im Januar 1982 mit einigen Fragezeichen behaftet zu sein, obgleich auf dieser Tagung wichtige Teilfortschritte erzielt werden konnten.

Abgesehen von einigen wenigen noch nicht erörterten Bereichen des Kodex (vor allem Präambel) liegen nunmehr zu den meisten Regelungen fertige Texte (›concluded provisions‹) vor, die jedoch insgesamt noch mit einer Fülle von eckigen Klammern als Zeichen fortbestehender, oft grundlegender Meinungsverschiedenheiten durchsetzt sind. Ihre Auflösung wird den beiden Tagungen im März und Mai 1982 vorbehalten sein, was jedoch eine äußerst schwierige Aufgabe sein dürfte.

Die seit der 13. Tagung der Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte betreffen folgende Regelungen des ›Treatment‹-Abschnitts: Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der transnationalen Unternehmen, Informationsrechte von Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften sowie die Zusammenarbeit zwischen Staaten. Ebenfalls als ›concluded provision‹ wurde die Regelung zu Südafrika und zum Transfer von Kapital und Erträgen formuliert. Beide Komplexe enthalten jedoch kontroverse Formulierungen in eckigen Klammern.

Besondere Erwähnung verdient die weitgehende Verabschiedung des Implementierungsabschnitts als ›concluded provision‹, die auf der 15. Tagung der Arbeitsgruppe im Januar 1982 erreicht werden konnte. Dieser für die Befolgung und Durchführung des Verhaltenskodex wichtige Abschnitt weist der Kommission für transnationale Unternehmen die entscheidende Rolle zu, wobei die Zahl der Mitgliedstaaten nicht auf die 48 Kommissionsmitglieder beschränkt bleiben soll. Dem UN-Zentrum für transnationale Unternehmen wird die Funktion eines Sekretariats zukommen. Ein wichtiges Element innerhalb der Implementierungsregelung stellt die Festlegung der regelmäßigen Berichterstattung und Evaluierung sowie der Möglichkeit von Textrevisionen dar. Da die westlichen Länder allerdings Zweifel hatten, ob eine Evaluierung in zweijährigen Abständen sachdienlich sei, wurde festgelegt, daß dieser Rhythmus der Überprüfung zugänglich sein soll.

Gewisse Fortschritte erbrachte auf der 15. Tagung auch die Erörterung des Definitionsbereichs, obgleich es noch nicht möglich war, hier zu ›concluded provisions‹ zu gelangen. So entzündete sich eine starke Kontroverse an der Frage der Einbeziehung einschlägiger Unternehmen der Staatshandelsländer in den Begriff ›transnationale Unternehmen‹.

Keinerlei Einigung wurde bei folgenden seit geraumer Zeit diskutierten Fragen erzielt: Enteignung und Entschädigung, Jurisdiktion sowie bei der Neuverhandlungsklausel. Den westlichen Ländern geht es hierbei um die Durchsetzung der Grundsätze einer angemessenen Entschädigung bei Enteignung sowie der freien Rechts- und Gerichtswahl bei Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Schiedsgerichtsklauseln. Bei der Neuverhandlungsklausel geht das Bestreben dahin, den Grundsatz ›pacta sunt servanda‹ zu sichern.

Diese in zahlreichen bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Ländern der Dritten Welt bereits anerkannten Grundsätze möchten die westlichen Länder durch eine ausdrückliche Formulierung, zumindest aber durch einen Verweis auf die entsprechenden Völkerrechtsregeln verankert sehen. Die Entwicklungsländer hingegen sind nicht bereit, die in bilateralen Verträgen gemachten ›Konzeptionen‹ in einem Kodex mit genereller

Wirkung zu wiederholen. Sie vertreten daher eine strikte Unterordnung dieser Fragen unter nationales Recht.

Auf der 15. Tagung der Arbeitsgruppe wurden die genannten drei Fragenkomplexe erstmals eingehender erörtert. Dabei waren auf beiden Seiten sehr feste Positionen erkennbar, die für eine Annäherung — zumindest zunächst — keinen Raum ließen. Es besteht kein Zweifel, daß ein Durchbruch gerade in diesen Bereichen unbedingte Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten der Arbeitsgruppe ist. *Helmut Krüger* □

UNCTAD: Fortan Jahresberichte zur Lage von Welthandel und Entwicklung (5)

Die Berichtstätigkeit einiger ›klassischer‹ internationaler Wirtschaftsorganisationen hat das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nicht ruhen lassen. Nach dem jährlichen Überblick ›International Trade‹ des GATT, dem Jahresbericht des Internationalen Währungsfonds sowie dem seit 1978 erscheinenden ›Weltentwicklungsbericht‹ der Weltbank (1981 mit einer Länge von 208 Seiten in der deutschen Ausgabe) gibt es nunmehr auch einen ›Trade and Development Report‹ der UNCTAD. Generalsekretär Gamani Corea verheißt in seinem Vorwort zum Bericht für 1981 (UN-Publ. E.81.II.D.9) jährliche Folgen. Angesichts der unvermeidlichen Überschneidungen mit den anderen Reihen stellt sich natürlich die Frage nach dem Bedarf für diese neue, gewiß kostspielige Serie. Der erste Band hält sich kaum mit Rechtfertigungen auf. Corea bezeichnet es knapp als den Zweck der Berichte, eine Bestandsaufnahme der Weltentwicklung und eine Einschätzung von deren Auswirkung auf Handel und Entwicklung der Entwicklungsländer zu vermitteln. In der Aussprache über den ersten Bericht im UNCTAD-Rat wurde die Daseinsberechtigung der Reihe als solche immerhin nicht in Zweifel gezogen, auch nicht von solchen Delegationen, die — wie insbesondere die US-amerikanische — inhaltlich Kritik übten. Es wurde an die recht umfassenden Zuständigkeiten von UNCTAD erinnert — etwa: Rohstoffe, Schiffsfragen, Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern —, dabei dann allerdings auch der Ratsschlag erteilt, die Schwerpunkte der Berichte sollten fortan auf den Bereichen der eigentlichen UNCTAD-Kompetenzen liegen. Der Vertreter des Internationalen Währungsfonds ließ es sich nicht nehmen, einige seiner Organisation angehende Passagen regelrecht zu zerpfücken, nachdem er einleitend festgestellt hatte, sie gehörten in den Bericht im Grunde überhaupt nicht hinein.

Ein Problem des ersten Berichts ist zweifellos die Qualität seiner Quellen. Der Weltentwicklungsbericht der Weltbank enthält dazu ein Verzeichnis sowie einen besonderen Abschnitt mit Erläuterungen und Angaben zu den beigezogenen Untersuchungen. Auch der GATT-Überblick nimmt in einem Anhang zu dem Thema Stellung. Der UNCTAD-Bericht zeichnet sich demgegenüber insoweit durch ein beträchtliches Maß an Anonymität aus. Unter 13 der 32 Tabellen und Abbildungen im ersten Abschnitt (›Gegenwärtige Lage und kurzfristige Aussichten der Weltwirtschaft‹) werden zu Quellenbezeichnung Formeln verwendet wie ›Berechnungen des UNCTAD-Sekretariats auf der Grundlage internationaler Quellen‹, ›Berechnungen des UNCTAD-Se-